

selbst dieses Recht der Zustimmung wurde nur mehr von den angeseheneren und einflussreicheren Laien, besonders den Magistratspersonen und adeligen Geschlechtern (c. 1 et 2, Dist. LXIII) geübt; die eigentliche Wahl dagegen stand der Geistlichkeit zu. Auch die römischen Kaiser übten, seitdem sie christlich geworden waren und sich als Schützer und Hüter der Kirche betrachteten, auf die Besetzung der bischöflichen Stühle theils durch Empfehlung theils durch nachträgliche Zustimmung einen großen Einfluß, besonders bei streitigen Wahlen. In den fränkischen und germanischen Reichen unter den Merowingern und Karolingern wurde das altkirchliche Recht, die Wahl durch den Clerus unter Zustimmung des Volkes, theoretisch anerkannt (c. 5 et 8, Dist. LXIII); allein die Könige und Kaiser wußten allmählig großen Einfluß auf die Bischofswahlen zu gewinnen. Dieser Einfluß bildete sich in Frankreich, Deutschland und England insolge der staatsrechtlichen Stellung der Bischöfe und insbesondere des Lehnverhältnisses der Bischofsstühle zur Staatsgewalt factisch und praktisch zu einem förmlichen Ernennungsrechte aus. Vereinzelt finden sich auch Privilegien der Kaiser an einzelne Kirchen zur Vornahme der Wahl, aber stets hatte der Kaiser ein Confirmationrecht. Die Uebertragung des Bisthums geschah vom Kaiser an den von ihm bestimmten oder genehmigten Candidaten in der Kirche durch Ueberreichung des an den Kaiserhof gebrachten Bischofsstabes (baculus pastoralis) des Vorgängers und seit Heinrich III. auch des Ringes. Diese mißbräuchliche Anwendung der betreffenden Symbole zur Uebertragung des Lehens mußte die falsche Anschauung erwecken, daß auch das bischöfliche Amt vom Herrscher stamme. Dem juristischen Mißverhältnisse entsprachen sodann die verwerflichsten Mittel, deren sich häufig Verleiher und Empfänger der kirchlichen Aemter bedienten. Das geistliche Amt trat hinter dem Lehen zurück, und thatsächlich gelangten oft die unwürdigsten Subjecte auf die bischöflichen Stühle und in den Besitz von Abteien. So wurde der Investiturstreit zur Durchführung des Verbotes der Laieninvestitur eine Nothwendigkeit für die Kirche, um ihre Existenz als selbständiges Rechtsinstitut zu wahren. Besonders war es der große Papst Gregor VII. (1073—1085), welcher die Annahme der Investitur aus der Hand eines Laien unter Strafe der Excommunication verbot (c. 12, 13, C. XVI, q. 7). Erst im Wormser Concordate (1122) zwischen Papst Calixt II. und König Heinrich V. wurde dieser Kampf beendet durch die principielle Anerkennung der freien Wahl und Consecration seitens des Kaisers und durch die Gestattung des Papstes, daß die Wahl der Bischöfe und Aebte durch den Clerus in Gegenwart des Kaisers oder seiner Gesandten, die Belehnung aber mit den Regalien durch das Scepter geschehe (s. d. Art. Investiturstreit VI, 861). Dadurch war das alte canonische Wahlverfahren wiederhergestellt, wonach

der gesammte Clerus der Bischofsstadt unter Zustimmung des Adels und der Vasallen des Bisthums zur Wahl, die in Gegenwart des Kaisers oder seiner Gesandten geschehen sollte, berechtigt war. Auch in anderen Ländern wurde die Besetzung der Bischofsstühle durch die Wahl des Clerus wieder gemeinrechtlich (c. 35, Dist. LXIII). Allein einerseits erfuhr diese Wahlfreiheit des Clerus von Seiten der Schirmvögte, der Vasallen und Ministerialen, sowie von den reichen Bürgern der Bischofsstädte starke Eingriffe; andererseits aber wußten die Cathedralcanoniker, welche aus den mächtigsten Adelsgeschlechtern stammten, die übrige Stifts- und Klostergeistlichkeit der Stadt von der Theilnahme an der Wahl zu verdrängen, und es wurden die Domherren ausschließlich wahlberechtigt (c. 42 et 56, X h. t.). Das Wahlrecht derselben wurde von Kaiser Otto IV. 1209 und besonders von Friedrich II. durch die goldene Bulle von Eger 1213 anerkannt (s. Schneider, Die bischöfl. Domcapitel, Mainz 1885, 155). Zu gleicher Zeit zog der apostolische Stuhl zur bessern Fürsorge für die Kirchen und zur Fernhaltung Unwürdiger von den bischöflichen Stühlen das bisher von den Metropolen mit päpstlicher Zustimmung geübte Recht zur Confirmation der Bischofswahlen an sich und bestimmte, daß alle Gewählten binnen drei Monaten beim apostolischen Stuhl entweder selbst oder durch einen Procurator die Bestätigung erholen sollten (c. 5 et 6 in VI h. t. 1, 6 und c. 2, § 5 Clem. h. t. 1, 3). Allein dieses Wahlrecht der Domcapitel wurde späterhin wieder vielfach beschränkt, theils durch päpstliche Reservationen, theils durch Indulte, in denen der Papst den Landesfürsten die Besetzung der Bischofsstühle zugestand. So kam es, daß seit dem 16. Jahrhundert die Besetzung der bischöflichen Stühle in den meisten katholischen Ländern theils als Nomination, wie in Oesterreich und Frankreich, theils als Präsentation auf Grund eines behaupteten Patronatsrechtes, wie in Spanien, Portugal und Sicilien, an die Fürsten zurückkehrte. Auf Grund der neueren Concordate sind diese Rechte den katholischen Landesherren neuerdings gewährt worden, so in Bayern, Oesterreich und Frankreich ein Nominationsrecht, in Spanien und Portugal ein Präsentationsrecht; das von Sicilien ist erloschen. In anderen Ländern bestehen besondere Bestimmungen: in Italien und den Missionsländern übt der Papst bezüglich der Bisthümer das volle freie Provisionsrecht; ebenso erneuert er in Großbritannien und Irland, in Belgien und Holland einen aus drei von den Capiteln vorgeschlagenen Candidaten; dergleichen in Nordamerika, jedoch steht hier das Vorschlagsrecht den Comprovincialbischöfen zu. Das freie Wahlrecht der Domcapitel hat sich, und zwar meist sehr beschränkt, erhalten in den Ländern der deutschen protestantischen Fürsten und in der Schweiz, sowie für die zwei österreichischen Erzstühle Salzburg